



Verordnung für die Videoüberwachung des Entsorgungsplatzes an der Schulgasse

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Videoüberwachung des Entsorgungsplatzes an der Schulgasse vis-à-vis des Gemeindezentrums.

§ 2 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Kontrolle der korrekten Entsorgung der wiederverwertbaren Abfälle in den dafür auf dem Entsorgungsplatz an der Schulgasse vis-à-vis des Gemeindezentrums bereitgestellten Behältnissen, der Öffnungszeiten der Sammelstelle und die Ahndung entsprechender Vergehen sowie von Vandalismus und Sprayereien.

§ 3 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹ Die Videoüberwachung umfasst zwei in Richtung des Entsorgungsplatzes am Gemeindezentrum sowie an der Liegenschaft Schulgasse 3 montierte Kameras.

² Die Videoüberwachung wird während 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche betrieben.

§ 4 Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Auf die Videoüberwachung wird durch entsprechende Hinweisschilder an den beiden Eingängen zum Entsorgungsplatz an der Schulgasse vis-à-vis des Gemeindezentrums hingewiesen.

§ 5 Aufzeichnung

Die Aufnahmen werden auf der Gemeindeverwaltung aufgezeichnet und können bei Bedarf ausgelesen werden.

§ 6 Zugriffberechtigung

¹ Zugriff auf die Aufnahmen haben der Gemeindepräsident, der für die Entsorgung zuständige Gemeinderat und der Gemeindeverwalter.

² Die Aufnahmen sind durch einen angemessenen Passwortschutz vom Zugriff durch Unbefugte geschützt.

§ 7 Auswertung

¹ Die Auswertung des Videomaterials erfolgt durch den in § 6 bezeichneten Personenkreis im Falle eines dem Zweck entsprechenden relevanten Ereignisses.

² Der Entscheid, ob ein relevantes Ereignis vorliegt, liegt beim Gemeinderat.

§ 8 Löschung

¹ Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 30 Tagen seit der Aufzeichnung gelöscht beziehungsweise überschrieben. Ausgenommen davon sind Aufzeichnungen, die gemäss § 8 aufgrund eines relevanten Ereignisses ausgelesen und ausgewertet werden.

² Ausgewertete Aufzeichnungen werden vernichtet, wenn sie nicht mehr für das Erreichen des Zwecks erforderlich sind.

§ 9 Regelmässige Überprüfung der Betriebsordnung

Das Einhalten der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird durch den Gemeinderat jährlich überprüft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per den 1. August 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt an der Sitzung vom 20. Juli 2020.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Gemeindeverwalter



M. Nachbar R. Schweizer